Allgemeine Geschäftsbedingungen

Cytracon Webservices, Zürich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Dienstleistungen von Cytracon Webservices («Cytracon»). Sie bilden zusammen mit der Offerte oder der Rechnung die Vereinbarung. Im Widerspruch gehen die Offerte und die Rechnung vor, für Hosting die Hostingbedingungen. Allgemeine Bedingungen des Kunden gelten nicht.

1. Leistungen

Cytracon erbringt die in der Offerte oder Rechnung genannten Leistungen. Die Vereinbarung beginnt mit der Annahme der Offerte, auch durch Auftrag oder Zahlung. Eine Offerte, die nach fünfzehn Tagen nicht angenommen ist, bindet Cytracon nicht mehr.

Der Kunde kann andere Dienstleister beiziehen. Wo eine parallele Tätigkeit das Ergebnis beeinträchtigen kann, etwa bei Suchmaschinenoptimierung oder Werbekampagnen, trägt er die Folgen, einschliesslich Zusatzaufwand und geringerer Wirkung.

Cytracon kann zur Leistungserbringung Subunternehmer beiziehen und bleibt für die eigene Leistung verantwortlich. Werkzeuge von Drittanbietern, etwa Google, LinkedIn oder Mailchimp, sind keine Subunternehmer. Cytracon unterstützt dort die Bedienung der Werkzeuge des Kunden.

Cytracon arbeitet sorgfältig und nach der üblichen Praxis der Branche. Weitergehende Zusicherungen bestehen nicht. Insbesondere ist ein bestimmtes Ergebnis bei Drittanbietern, etwa ein Rang in einer Suchmaschine, nicht geschuldet.

2. Vergütung und Zahlung

Der Kunde bezahlt die vereinbarte Vergütung. Leistungen ausserhalb der Offerte werden zum vereinbarten Stundensatz verrechnet, sonst zu CHF 120. Weicht der Aufwand um mehr als zehn Prozent von der Offerte ab, spricht Cytracon vor der Rechnung mit dem Kunden.

Kosten Dritter, etwa Werbebudgets, bezahlt der Kunde selbst. Cytracon kann solche Rechnungen weiterleiten. Der Kunde hält Cytracon von Schaden frei, der entsteht, weil Drittkosten nicht bezahlt werden.

Die Rechnung wird bei Beginn und bei wiederkehrenden Leistungen zu Beginn der jeweiligen Periode gestellt. Drittkosten werden im Voraus gestellt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Arbeit, wenn die offenen Rechnungen bezahlt sind. Rechnungen sind innert fünfzehn Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Währung und ein allfälliger Mehrwertsteuerausweis stehen auf der Rechnung. Fehlt die Währung, gilt Schweizer Franken.

Bei Ausbleiben der Zahlung mahnt Cytracon mit einer Frist von sieben Tagen. Danach darf Cytracon die Leistungen einstellen und schuldet dafür keinen Ersatz. Nach Ablauf der Mahnfrist ist eine Umtriebsentschädigung von CHF 25 geschuldet. Eine Verrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

3. Mitwirkung und Abnahme

Der Kunde liefert die nötigen Inhalte, Zugänge und Entscheide ohne Verzug. Ein zur Prüfung zugestelltes Ergebnis prüft er umgehend. Mängel teilt er innert fünf Tagen schriftlich mit. E-Mail genügt. Ohne diese Mitteilung gilt das Ergebnis als abgenommen.

Bleibt eine Mitwirkung aus, darf Cytracon die Leistung aussetzen. Zusatzkosten der Verzögerung trägt der Kunde. Eine Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde einer per E-Mail angesetzten Frist von fünf Tagen nicht widerspricht.

4. Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung dauert bis zum Abschluss der vereinbarten Leistung. Bei wiederkehrenden Leistungen dauert sie bis zum Ende der genannten Periode und verlängert sich um eine gleich lange Periode, wenn sie nicht gekündigt wird.

Ein Auftrag zur Erstellung eines bestimmten Werks kann nach der Beauftragung nicht mehr gekündigt werden. Wiederkehrende Leistungen, für die keine besondere Frist gilt, kann jede Partei auf das Ende eines Monats kündigen, per E-Mail, Brief oder Telefon. Für Hosting gilt die Frist in den Hostingbedingungen. Bis zum Ende sind die aufgelaufenen Vergütungen und Drittkosten geschuldet. Bezahlt ist nicht zurückzuerstatten, soweit diese Bedingungen nichts anderes sagen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Jede Partei behandelt nicht öffentliche Informationen der anderen vertraulich, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind oder vernünftigerweise als vertraulich gelten. Sie schützt sie mindestens mit der Sorgfalt, die sie für eigene vertrauliche Informationen anwendet, und nicht unter der erforderlichen Sorgfalt. Eine Offenlegung braucht die

Zustimmung der anderen Partei, ausser das Gesetz verlangt sie. Cytracon darf Informationen des Kunden offenlegen, soweit die Leistung das erfordert. Die Informationen werden nur für die vereinbarte Leistung verwendet.

Jede Partei hält das anwendbare Datenschutzrecht ein. Soweit Cytracon Personendaten im Auftrag des Kunden bearbeitet, tut sie das nur so, wie der Kunde es selbst dürfte. Der Kunde weist nur Bearbeitungen an, die mit dem Datenschutzrecht und dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vereinbar sind, und holt die nötigen Einwilligungen ein. Verletzt er das, hält er Cytracon von dem daraus entstehenden Schaden frei, einschliesslich der Kosten der Rechtsvertretung.

Die Pflichten dieser Ziffer bleiben fünf Jahre nach dem Ende der Vereinbarung bestehen.

6. Immaterialgüterrechte

Cytracon behält ihre Rechte an Know-how, Werkzeugen, Vorlagen und Unterlagen. Ein Nutzungsrecht daran entsteht nur, wenn es ausdrücklich eingeräumt wird.

Rechte an einem Inhalt, den Cytracon speziell für den Kunden erstellt, gehen mit der vollständigen Bezahlung der gestellten Rechnungen auf den Kunden über. Rechte an Plattform, Standardkomponenten und nicht kundenspezifischen Arbeitsmitteln bleiben bei Cytracon oder den jeweiligen Rechteinhabern.

Der Kunde stellt nur Inhalte zur Verfügung, an denen er die nötigen Rechte hat. Andernfalls hält er Cytracon von dem daraus entstehenden Schaden frei, einschliesslich der Kosten der Rechtsvertretung.

7. Haftung

Cytracon haftet für direkten Schaden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, insbesondere für indirekten Schaden, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen. Keine Haftung besteht für Folgen missachteter Empfehlungen und für Schäden, die Dritte verursachen, einschliesslich unterstützter Drittanbieter. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt bestehen.

8. Schluss

Die Vereinbarung ist vollständig und ersetzt frühere Abreden zum selben Gegenstand. Änderungen brauchen die Schriftform und die Unterschrift beider Parteien. Davon ausgenommen ist die Änderung dieser Bedingungen und jede Mitteilung, für die E-Mail ausdrücklich genügt.

Cytracon kann diese Bedingungen anpassen. Die neue Fassung wird dreissig Tage nach Mitteilung an den Kunden verbindlich. E-Mail genügt. Lehnt der Kunde innert dieser Frist schriftlich ab, bleibt für ihn die bisherige Fassung in Kraft.

Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Rest gültig. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.